

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Mittwoch 10—12 Uhr.
Montag 5—6 Uhr.

Fr. 5. Woche regelmässig nach 80
für Reklame und Verkauf.

Annahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Unterlagen am
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:
Otto Stamm, Universitätsstraße 1.
Vonis Müller.
Rathausmarkt 25 part. u. Königstraße 7,
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 225.

Sonnabend den 13. August 1887.

81. Jahrgang

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Sonntag, den 14. August,
Vormittags nur bis 10 Uhr
geöffnet.**

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Beckanntheit.

Der am 1. August dfo. Jhrs. fällige zweite
Termin der Stadtkonstituente ist nach dem Besche
von 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das
Gesetz vom 3. Juli 1878 getroffenen Änderung noch
zwei Personen von jeder Steuererheit
zu entrichten. Die Steuerflüchtigen werden deshalb hierdurch
ausgeführt, ihre Steuerbeiträge von genanntem Tage
ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an
unserer Stadtkasse, Einnahme, Rathaus, Obermarkt 3, Erd-
geschoß rechts, Zimmer 59, abzuzahlen, da nach Ablauf dieser
Frist die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Stämmigen ein-
treten müssen.

Leipzig, den 29. Juli 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Rath.

Beckanntheit.

Der zweite Termin der städtischen Grundsteuer
ist am 1. August dieses Jahres nach Ende vom
Laufend bis im Ratshaus eingestellten Grund-
werthes nebst der Kirchenanlage für die evan-
gelisch-lutherischen Kirchen vom Grundbesitz nach
Höhe von zwölf Hectaren auf eine Einheit
(— 1000 Meter) fällig.

Diesjenigen Grundstücksbesitzer, welche Mitglieder einer
anderen mit einem Gotteshaus am Orte befindenden an-
erkannten Religion- oder Konfessionsgemeinschaft sind, haben
an den dritten Theil des sonst auf ihnen Grundbesitz bezeichnungs-
lich Anteil haltenden Beitrages zu den Personalkosten zu
entrichten.

Die Steuerflüchtigen werden deshalb ausführert, ihre
Steuerbeiträge von dem Termine ab bis spätestens
14 Tage nach demselben an unsere Stadtkasse,
Einnahme, Rathaus, Obermarkt 3, Erdgeschoß rechts,
Zimmer 59, abzuzahlen, da nach Ablauf dieser
Frist gegen die Restanten das Vertriebungsvorrecht ein-
getreten werden wird.

Leipzig, den 29. Juli 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Rath.

Jagdverpachtung.

Das der Stadtgemeinde Leipzig unterliegende Jagdrecht
auf den Grundstücken des derselben gehörigen Ritter-
gutes Stötteritz unteren Theils nebst Zubehör von
223 Hect. 45 M. — 129 Hect. 62 M. ist pagader Rüde
soll auf die sechs Jahre vom 1. September 1887
bis 31. August 1893.

Dienstag, den 16. dfo. Mon.

Vormittag 11 Uhr

an Rathstelle, Rathaus I. Etage Zimmer Nr. 16, an den
Weidetreibenden unterliegt verpachtet werden.

Die Verpachtungs- und Vertragsverhandlungen liegen
ebensofalls auf dem großen Saale zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 1. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Rath.

Beckanntheit.

Die Sicherung der eiligen Tröger für das Kühlhaus und
die Herstellung des Dampftreitungs- und Heizungsapparates
anlagen für den Neubau des Schloss- und Weinhofes ist
verglichen und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren
Bemerker deshalb ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 4. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 1028. Dr. Tröndlin. Rath.

Beckanntheit.

Die Erhebung der Pfostenarbeiten in der verlängerten
Post-Straße soll an einen Unternehmer in Record vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tief-
bau-Verwaltung, Rathaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14 aus
und können dabei eingesehen, resp. gegen Entrichtung der
Gehalts entnommen werden.

Unberücksichtigte Offerten sind verriegelt und mit der Auschrift:
„Pfostenarbeiten der verlängerten Post-Straße“
versehen ebenfalls und zwar bis zum 23. lauf. Mo.
Nachmittag 5 Uhr eingureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor sämmtliche Angebote
abzulehnen.

Leipzig, am 10. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Grafenbaudirektion.

Städtische Sparcasse

belebt Wertpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 20. Januar 1887.

Die Sparcassem-Deputation.

Der am 5. Mai 1886 hier geborene Handarbeiter Heinrich Her-
mann Max Reinhardt hat sich der über ihn hin zu thüringen
Bürgermeisterei entzogen und treibt sich wohinwillig in der Um-
gebung anderer. Wir bitten, auf zu Reinhardt zu schreiben und ihn im Beiratungs-
hause und mittelst Ausschussfritzen zu machen.

Leipzig, am 11. August 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

I. 2403. Land. Pol. Nach. Dr. Vogler.

Auction.

Im Grundstück hier, Wiederaufbau Nr. 21, sollen
Montag, den 13. August 8. 3. Vormittags 11 Uhr
1 Eisenpferdchen, 1 Doppelpist. 1 Säblich, 2 Schäf.
1 Weißschaf aus 1 Weinstange
meistig gegen sofortige Überzahl versteigert werden.

Leipzig, am 12. August 1887.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Kammergerichts.

Glück.

Richtamtlicher Theil.

Unsere Marine.

II.

* Kriegsschiffe sind selbst im fremden Wassergebiet
extraterritorial in dem Sinne, daß sie der freien Staats-
gewalt in keiner Weise unterworfen sind. Reklamationen
gegen Kriegsschiffe können nur in diplomatischer Weise geltend
gemacht werden. Lokalbehörden dürfen an Bord eines
Kriegsschiffes keinerlei Art der Polizei oder Sicherheits-
arbeit vornehmen, namentlich dieselben nicht durch zoll-
amtliche Revision betreuen. Wegen eindividerlicher Anstreiche
z. B. wegen Berge und Diktaturen, können Kriegsschiffe
vor den lokalen Behörden nicht in Anspruch genommen werden.

An Bord verlassener Verbrecher dürfen den Lokalbehörden
nicht dorthin verfolgt bzw. dort verhaftet werden. Seiner-
seits wird sich der Commandant bezüglich der Ausübung der
Justizbehörden, welche sich auf sein Schiff stützen, nach
derigen Aufsicht zu richten haben, welche seine Regierung
bezüglich der Ausübung der Justizierung flüchtiger Verbrecher
befolgt. Er wird allen denjenigen Personen eine Aus-
sicht zu verweigern, welche seine Regierung ausübt. Politische und militärische Er-
richtungen können Mobisicationen erforderlich machen. Keine
offizielle Auslieferung zu gewähren ist nicht erlaubt.

Die Extraterritorialität der Kriegsmarine im fremden Wassergebiet
erfüllt offizielle Offiziere und Mannschaften nur an Bord
der freien Gerichtsbarkeit; freudbare Handlungen,
welche die Landes Gewalt zu gegen feindliche und Ge-
feindungsgegen, welche sich ein fremdes Kriegsschiff in ihren
Gewässern erlauben sollte, alle ihr zu Gebote stehenden ge-
eigneten Mitteln anzuwenden.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Im Allgemeinen aber gilt in den Güterfahrzeugen vor
den Ländern, in welchen die Güterfahrt verboten ist, dass
die Güterfahrt verboten ist. Sofern ein Staat über-
haupt kein Recht zu gegen feindliche und Ge-
feindungsgegen, welche sich ein fremdes Kriegsschiff in ihren
Gewässern erlauben sollte, alle ihr zu Gebote stehenden ge-
eigneten Mitteln anzuwenden.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsfahrzeuge in fremden
Häfen keine Art von Bord ständende Personen gegen die Justiz-
behörden in Schutz nehmen können. Besonders das Umfang, in
welchen fremde Kaufahrtsschiffe der Jurisdiccion reihenden
Staaten unterworfen sind, in dessen Gefolge sie sich befinden,
berichtet keine allgemeine Meinung. Der Außenminister über-
lässt zwischen den Consuln derjenigen Wahl, welcher das
Schiff zugelassen, die Verwaltung und die Erfordernisse des
Gesellschaftsvertrages zwischen Schiffsbürgern und Mannschaft, auch
wohl die Ausübung solcher freudbarer Handlungen, welche an
Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind.

Was vorhergehend von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht
in gleicher Weise von Handelschiffen. Manche Völker-
rechtslehrer vindicieren freilich auch die in fremden Eigen-
thumsgewässern Extraterritorialität, aber die Staatenpraxis ist
gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kaufahrt-
schiffen kein Recht zu. Die englischen Consularstrukturen
heben ausdrücklich hervor, daß britische Handelsf